

Wahlordnung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Bielefeld

vom 23. September 2019

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 und § 53 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit § 15 der Satzung der Studierendenschaft vom 16. September 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2016, Nr. 33, Seite 720-733) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 27, Seite 331-338) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Wahlordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSR) an der Fachhochschule Bielefeld.

§2 Zentraler Wahlvorstand

Die Wahlen zum StuPa und zum FSR werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand, der sich aus zwei Mitgliedern aus der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld zusammensetzt, durchgeführt. Der Wahlvorstand wird vom StuPa berufen.

§3 Wahlgrundsätze

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der FH Bielefeld in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit den Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Die Wahl ist grundsätzlich eine Listenwahl. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidat*innen.

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahlberechtigten haben das Recht auf Briefwahl. Gewählt wird an mindestens zwei aufeinander folgenden nicht vorleistungsfreien Werktagen.

(4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d´Hondtschen Höchstzählverfahren verteilt. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden in der Reihenfolge der von den einzelnen KandidatInnen der Liste erreichten Stimmen verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stellung in der Liste.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.

- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin / demjenigen Kandidaten zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen hat.
- (7) Die Wahl findet im Sommersemester statt.

§4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Wahl eingeschriebenen Studierenden der FH Bielefeld, die 20 Tage vor der Wahl im Wählerverzeichnis aufgeführt wurden.
- (2) Bewerber*innen bzw. Vorschlagende können nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§5 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft der FH Bielefeld wird in Wahlkreise aufgestellt. Diese orientieren sich an den jeweiligen Fachbereichen.
- (2) Die Aufteilung der Sitze im StuPa auf die Wahlkreise erfolgt gem. §14 der Satzung der Studierendenschaft der FH Bielefeld.
- (3) Gewählt wird aufgrund von Wahllisten in den Wahlkreisen.

§6 Wahlorgane

- (1) Der Wahlvorstand beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung (WO). Er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht dieses. Der Wahlvorstand wird von örtlichen Wahlleiter*innen komplettiert. In jedem Wahlkreis ist durch den FSR ein/e örtliche/r Wahlleiter*in zu berufen.
- (2) Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlvorstand sichert die technische Durchführung der Wahl in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und informiert die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.

§7 Wählerverzeichnis

- (1) Jede/r Wahlberechtigte ist in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis 15. Tag vor der Wahl im AStA-Büro, Bielefeld und in den Fachschaften im Büro des jeweiligen FSR zur Einsicht auszulegen.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlvorstand innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand beantragt rechtzeitig bei der Hochschulleitung die Erstellung eines Wählerverzeichnisses.

(5) Besteht der Verdacht des Betruges oder der aktiven Manipulation in der Wahl der Studierendenschaft, soll dieser dem Wahlausschuss gemeldet werden. Stellt der Wahlvorstand fest, dass sich der Verdacht bestätigt, müssen Neuwahlen in dem betroffenen Fachbereich angesetzt werden.

§8 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl spätestens am 30.Tag vor dem Wahltermin aus.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Ort und Datum ihrer Veröffentlichung; - die Wahltage;
- die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
- die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können;
- das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
- eine Darstellung des Wahlsystems nach §3 WO;
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
- einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach §17 Abs.3 WO;
- einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen;
- Soweit es das Wahlhelferkontingent erlaubt, sollen Wahlhelfer*innen keine Studierende des ihnen zugeteilten Wahlbereiches sein.

(3) Die Bekanntgabe über Ort und Zeit der Stimmabgabe erfolgt durch den/der örtlichen Wahlleiter*in.

(4) Die/der örtliche Wahlleiter*in ist dafür verantwortlich, dass die Wahlausschreibung, in dem von ihr/ihm zu betreuenden Fachbereich, von dem Datum der Veröffentlichung bis zur Schließung der Wahllokale, an exponierter Stelle zur Ansicht ausgelegt wird.

§9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 15. Tag nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung, 12.00Uhr, dem Wahlvorstand – über das AStA-Büro – einzureichen.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann andere Wahlberechtigte vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von 10 Wahlberechtigten eines Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein sowie die Matrikel-Nr. ausweisen. Die/der Kandidat*in hat mit dem Wahlvorschlag unwiderruflich zu erklären, dass sie/er mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist.

(3) Der Wahlvorschlag muss gem. Formblatt 1 WO eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist von Abs.1 eingereicht werden, müssen unverzüglich vom Wahlvorstand geprüft werden. Entsprechen sie den Anforderungen der WO nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist gem. Abs.1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§10 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Frist gem. Abs.1 die anerkannten Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlvorstand zu richten; er kann auch formlos gestellt werden.

(2) Die/der Briefwähler*in erhalten als Briefwahlunterlagen insbesondere den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, eine Wahlanleitung und eine persönliche Erklärung zur Stimmabgabe.

(3) Briefwahl kann bis zum 8. Tag vor der Wahl beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 12.00 Uhr des letzten Wahltages beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(4) Der Wahlvorstand hält die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Ende der Abstimmung unter Verschluss.

§12 Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl amtliche Stimmzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlscheine, Wahlanleitung und eine persönliche Erklärung zur Stimmabgabe (bezogen auf die Briefwahl).

(2) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahlliste mit dem Namen der KandidatInnen.

§13 Stimmabgabe

(1) Die/der Wähler*in gibt ihre/seine Stimme in einer Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz deutlich kenntlich macht.

(2) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§14 Wahlsicherung und Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand hat spätestens bis zum ersten Wahltag, 9.00 Uhr, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die/der Wähler*in bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach der Wahl erfolgt durch den Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jeden Wahlkreis getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift auszunehmen die von den an der Auszählung Beteiligten zu unterschreiben ist:

- die insgesamt abgegebenen Stimmen;
- die abgegebenen, gültigen Stimmen;
- die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen;
- die auf jede/n einzelne/n Bewerber*in einer Liste entfallenden, gültigen Stimmen.

Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften an den Wahlvorstand zu übergeben und für ein Jahr zu archivieren.

(3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei durch ein Kreuz erkennen lassen.

(4) Zur Wahl aufgestellte Anwärter*innen ist es am Tag der Wahl untersagt, sich in unmittelbarer Nähe der Wahlurnen aufzuhalten. Geschieht dies dennoch, besteht die Möglichkeit eines Entzuges des passiven Wahlrechts. Ausnahme bildet die Ausübung ihres aktiven Wahlrechts.

§15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist hochschulweit bekannt zu machen. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung darüber abzugeben, sofern die Wahl nicht angenommen wird.

§16 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Der Wahlvorstand lädt das gewählte StuPa bis spätestens zum 31. Juli zur konstituierenden Sitzung ein. Der Wahlvorstand leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des StuPa.

§17 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens des StuPa gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufestsetzung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPa unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§18 Wahlgrundsätze und formale Durchführung der Wahlen zu den Fachschafts-räten

Die Fachschaftsräte werden von und aus den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit den Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Es gelten die Grundsätze gem. §1 Wahlordnung.

§19 Wahlhelfer*innen

In den Fachschaften werden vom alten FSR Wahlhelfer*innen benannt, welche der/dem örtlichen Wahlleiter*in unterstellt sind. Die Wahlhelfer*innen sind für die Durchführung der Wahl in den ihnen zugeteilten Wahlbereichen verantwortlich. Sie können gleichzeitig Mitglied des Wahlvorstandes nach §2 der Wahlordnung sein.

§20 Wahlsystem

- (1) Jede Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- (2) Bei räumlicher Trennung können diese auch mehrere Wahlkreise bilden.

§21 Wahl der/des StuPa-Vorsitzenden und Ihrer/seiner Stellvertreter*innen

- (1) Die Mitglieder des StuPa-Vorstandes werden einzeln von und aus den Mitgliedern des StuPa in freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Der Vorstand des StuPas besteht aus drei Mitgliedern (ein Vorsitz und zwei gleichberechtigte StellvertreterInnen). Davon soll mindestens eine Person eines anderen Geschlechts sein. Zur Bestimmung des Geschlechts gilt die selbstbestimmte Geschlechtsidentifikation
- (3) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§22 Abwahl von Mitgliedern des StuPa-Vorstandes

Die Abwahl von Mitgliedern des StuPa-Vorstandes ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

§23 Wahl des AStA-Vorstandes und seiner ReferentInnen

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen, das Finanzreferat einen stellvertretenden Sitz inne hat.

(2) Der AStA-Vorstand wird in freier, gleicher und direkter Wahl einzeln vom Studierendenparlament gewählt. Im Vorstand soll mindestens eine Person eines anderen Geschlechts sein. Zur Bestimmung des Geschlechts gilt die selbstbestimmte Geschlechtsidentifikation. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des StuPa ausreichend. Gleiches gilt für die Wahl der AStA-Referent*innen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

§24 Abwahl von Mitgliedern des AStA-Vorstandes oder seiner ReferentInnen

Die Abwahl von Mitgliedern des AStA-Vorstandes oder eines/einer AStA-Referent*in ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 06.05.2019 und 03.06.2019.

Bielefeld, den 23. September 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk